

► Info zur Sofortmeldung von Arbeitnehmern

Arbeitgeber in bestimmten Wirtschaftszweigen müssen die Beschäftigung neuer Arbeitnehmer bereits am ersten Beschäftigungstag zur Sozialversicherung anmelden.

Diese Regelung gilt derzeit für Unternehmen:

- im Baugewerbe
- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- im Personenbeförderungsgewerbe
- im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
- im Schaustellergewerbe
- in der Forstwirtschaft
- im Gebäudereinigungsgewerbe

- in der Fleischwirtschaft
- die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen

In diesen Wirtschaftszweigen sind die Arbeitnehmer auch verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Inhalt der Sofortmeldung sind – neben der Betriebsnummer des Arbeitgebers – die folgenden Angaben des Beschäftigten, für deren Abfrage Sie dieses Formular verwenden können. Alle anderen Daten des Beschäftigungsverhältnisses können später gemeldet werden.

Familiename	
Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich
Versicherungsnummer gem. Sozialversicherungsausweis	Staatsangehörigkeit
Tag der Beschäftigungsaufnahme	Betriebsnummer des Arbeitgebers

Die folgenden Angaben nur, wenn die Sozialversicherungsnummer nicht bekannt ist

Straße und Hausnummer inkl. Anschriftenzusatz		PLZ, Ort	
Geburtsname	Geburtsort und -land	Geburtsdatum	

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und die Pflicht zur Vorlage meiner Ausweispapiere während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer